

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2024	ausgegeben am 14. Mai 2024	Nr. 6
------	----------------------------	-------

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 66
2. Bekanntmachung über die Wahl zum 10. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024 68
3. Bekanntmachung der Absicht über die Aufhebung der Zweckbindung von einer Wirtschaftswegeparzelle der Separationsinteressenten in Wennemen 69
4. Öffentliche Zustellung gem. §§ 7 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) 70

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird in der Zeit vom

20.05.2024 bis 24.05.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr)

im Rathaus der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, Zimmer 007

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit

oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

20. Mai bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai bis 12.00 Uhr

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Rathaus, Franz-Stahlmecke-Platz 2, Zimmer 007, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Hochsauerlandkreis** durch Stimmabgabe einem beliebigen Wahlraum des Hochsauerlandkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern

nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, im Wahlamt der Stadt Meschede (Anschrift s. oben) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so Rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

59872 Meschede, den 03.05.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 10. Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08. Mai 2024 bis 18. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur öffentlichen Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Juni 2024 um 15.00 Uhr in dem Rathaus der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, sowie im Feuerwehrgerätehaus Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16, 59872 Meschede, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Kreis- und Hochschulstadt Meschede einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen

Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Rathaus, Franz-Stahlmecke-Platz 2, **(nicht)** aber in der Verwaltungsnebenstelle Freienohl oder anderen Verwaltungsgebäuden der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bzw. den einzelnen Wahlräumen) abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meschede, den 03.05.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der Absicht über die Aufhebung der Zweckbindung von einer Wirtschaftswegeparzelle der Separationsinteressenten in Wennemen

Zu den gemeinschaftlichen Anlagen der Separationsinteressenten in Wennemen gehört unter anderem

der Wirtschaftsweg mit der Lagebezeichnung Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück Nr. 607, Lagebezeichnung „Oben im Ohle“. Dieser ist im Rezess über die Spezial-Separation der Feldmark von Wennemen W. 236. bestätigt am 10.02.1859, im Wegeverzeichnis zu § 12 unter der laufenden Nr. 21 als der Damm und Weg nach Plan 23 aufgeführt.

Die Wegeabschnitte östlich und westlich dieser Wegeparzelle befinden sich im Eigentum der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Um formal die Erschließung der westlich gelegenen Grundstücke zu sichern und damit die Verkehrssicherungspflicht sowie die Straßenunterhaltung künftig in einer Gesamtverantwortung liegen, möchten die Separationsinteressenten in Wennemen den im beigefügten Lageplan rot markierten Bereich dieser Wegefläche an die Kreis- und Hochschulstadt Meschede veräußern.

Für eine Veräußerung des vorstehend genannten Wegeteilstücks ist es jedoch erforderlich, dass die Zweckbestimmung als gemeinschaftlich zu nutzender Wirtschaftsweg aufgehoben wird.

Nach Absprache mit den Separationsinteressenten in Wennemen ist beabsichtigt, für das oben genannte Grundstück die Zweckbindung als gemeinschaftlich zu nutzender Wirtschaftsweg aufzuheben und dieses Wegeteilstück zu veräußern.

Ein Plan, aus dem die Lage der zur Aufhebung vorgesehenen Wegeparzelle ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt und kann zusätzlich während der Dienststunden bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Infrastruktur, Sophienweg 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 309, 59872 Meschede eingesehen werden.

Gegen die beabsichtigte Aufhebung der Zweckbindungen können Einwendungen innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, zu erheben.

59872 Meschede, 12.04.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Lageplan Wegeparzelle Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück Nr. 607



Öffentliche Zustellung gem. §§ 7 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Herrn Mahdi Bandari, geb. am 23.12.1985, Wohnanschrift nicht bekannt, ist der Grundbesitzabgabenbescheid für das Grundstück Am Caller Bach 6, 59872 Meschede, für das Veranlagungsjahr 2024 zuzustellen.

Die Zustellung ist aufgrund der unbekanntem Anschrift nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2024 liegt bei meinem Fachbereich Finanzen, Organisation und Personal, Abteilung Steuern, in 59872 Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, zur Entgegennahme bereit.

Die Zustellung erfolgt gem. §§ 7 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 i. V. m § 15 der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 10.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Grundbesitzabgabenbescheid kann im Fachbereich Finanzen, Organisation und Personal, Abteilung Steuern, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu folgenden Sprechzeiten in Empfang genommen werden:

Mo. – Di.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2024 gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Meschede, 04.04.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Fachbereich 20 – Finanzen, Organisation und Personal

Im Auftrag

Jürgen Bartholme
Fachbereichsleiter

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden